

Anlage 4 zur Vorlage 2023 / 2012

Hinweis:

Da die Grundzüge der Planung des Landschaftsplanes nicht berührt werden, wird die 4. Änderung des Landschaftsplanes in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Aufstellung der 4. Änderung des Landschaftsplanes in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes und die Beteiligung der Eigentümer und die Beteiligung der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist bei einer vereinfachten Änderung keine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und keine Öffentliche Auslegung vorgesehen.

Von Seiten der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen. Entsprechend der Bestimmung des § 20 Abs. 2 Satz 1 LNatschG bedarf es nicht der Verfahren nach §§ 15 bis 17 LNatschG (§ 15 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 16 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, § 17 Öffentliche Auslegung). Die Stellungnahme der Öffentlichkeit ist daher in diesem Verfahren nicht beachtlich, wird aus Gründen der Transparenz im Rahmen dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben.




Leverkusen, den 04.12.2022

c/o


Stadt Leverkusen
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen
FAX: 0241 / 406 - 1172

Stellungnahme zur geplanten 4. Änderung des Landschaftsplan, Teilbereich „Kastanienallee Opladen“

Das Verfahren zur 4. Änderung des Landschaftsplans im Bereich „Kastanienallee Opladen“ wird in ein rechtskonformes förmliches Änderungsverfahren gemäß §§ 14 bis 19 LNatSchG überführt.

Form und Inhalt des bislang gewählten Verfahrens wird eingehend abgelehnt

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Das avisierte Verfahren zur 4. Änderung des Landschaftsplans, hier Teilbereich „Kastanienallee Opladen“, wird in der geplanten Form und im Inhalt abgelehnt.

Das Verfahren zur 4. Änderung des Landschaftsplans im Bereich „Kastanienallee Opladen“ wird, wenn überhaupt, in ein rechtskonformes förmliches Änderungsverfahren gemäß §§ 14 bis 19 LNatSchG überführt.

Begründung:

Die Verwaltung der Stadt Leverkusen beabsichtigt, den Landschaftsplan im Bereich der Kastanienallee in Opladen im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 Absatz 2 LNatSchG NRW zu ändern.

Das vereinfachte Verfahren ist darüber hinaus ausschließlich in den Fällen anzuwenden, soweit Änderungen die Grundzüge des Landschaftsplans **nicht** betreffen.

Eine solche Ausnahme liegt im vorliegenden Fall erkennbar **nicht** vor.

Die Stadt Leverkusen führt in ihrer Verwaltungsvorlage aus, dass bislang Befreiungen von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans im Bereich der Kastanienallee Opladen im Sinne von § 67 BNatSchG erteilt worden seien.

Weiterhin führt die Stadt Leverkusen in ihrer Verwaltungsvorlage aus, dass es gemäß den rechtsverbindlichen Festsetzungen des bislang gültigen Landschaftsplans der Stadt Leverkusen verboten sei, bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürften.

Ferner ist es bislang verboten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen, bzw. Naturdenkmale zu beeinträchtigen oder zu beschädigen.

Im vorliegenden Fall soll die „Traditionsveranstaltung“ „Bierbörse“ entlang der Kastanienallee an der Wupper in Leverkusen-Opladen durchgeführt werden.

Hierzu werden Buden, Verkaufsstände und Verkaufswagen aufgestellt sowie das Landschaftsschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen auch außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze befahren.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Bäume der gesetzlich geschützten Kastanienallee beeinträchtigt oder gar beschädigt werden.

Die Änderungen des Landschaftsplans sollen ausschließlich der Durchführung der „Traditionsveranstaltung“ „Bierbörse“ dienen.

Hierbei handelt es sich um eine privatwirtschaftlich organisierte und durchgeführte Festveranstaltung.

Ein öffentlicher Belang zur Landschaftsplanänderung ist bislang nicht ersichtlich.

Es handelt es sich im vorliegenden Fall darüber hinaus um rechtlich wesentliche Änderungen bezüglich der Festsetzungen im bislang geltenden Landschaftsplans der Stadt Leverkusen im Bereich Kastanienallee Opladen, die die Grundzüge der Planung betreffen und somit im Sinne der §§ 14 bis 19 LNatSchG NRW ein förmliches Genehmigungs- und Anzeigeverfahren auslösen.

Es ist weiterhin **nicht** erkennbar, wie die privatwirtschaftliche Durchführung der Festveranstaltungen zukünftig in rechtlich und fachlich zulässiger Art und Weise genehmigt werden könnte, **ohne** die bisherigen Grundzüge des Landschaftsplans mit seinen zwingend erforderlichen Festsetzungen zu Geboten und Verboten im Landschaftsschutzgebiet und in unmittelbarer Nähe zum FFH - Gebiet Untere Wupper und den Naturdenkmälern der gesetzlich geschützten Alleen-Bäume nachhaltig zu verletzen.

Sofern die bisherigen Ausnahmen von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen zur Regel werden sollten, würde dieses den Sinn und Zweck eines Landschaftsschutzgebiets, eines FFH - Gebietes, von Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Alleen nachhaltig konterkarieren.

Der geänderte Landschaftsplan würde die Ausnahmeregelungen zum Regelfall konstituieren und somit Regelungsziel und Zweck von Landschaftsplänen gleichsam nachhaltig unterminieren.

Handlungsalternative könnte zudem sein, festliche Aktivitäten ausschließlich auf den Festplatz zwischen Bonner Straße und Kastanienallee zu begrenzen und somit die Kastanienallee und den Uferbereich der Wupper von baulichen Anlagen, Buden, Ständen, Verkaufswagen, Festzelten und mobilen Toiletten freizuhalten, um somit die Beschädigung von Bäumen, des Deiches sowie des Uferbereichs der Wupper sicher ausschließen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

